

**30- jähriges Gründungsfest mit**  
**8. Gauböllertreffen des Schützengau Rosenheim**  
**am Sonntag, den 30 Juni 2019 Merkblatt**

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

Auszug aus der bayerischen Böllerschützenordnung des BSSB

Das Böllengerät und dessen Gebrauch

1. Zugelassen sind nur Handböller, Schaftböller mit gültigem Böllerbeschuss.
2. Am Platzschießen mit Handböllern und Schaftböllern darf sich nur beteiligen, wer eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 27 des Sprengstoffgesetzes besitzt. Jeder Schütze ist für sich selbst verantwortlich. (Eigenverantwortlichkeit)
3. Allein der Schussmeister muss nicht im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis gemäß § 27 des Sprengstoffgesetzes sein, solange er nicht aktiv am Schießen teilnimmt, sondern lediglich das Kommando gibt.
4. Die Sicherheitsauflagen nach Maßgabe des Handbuches für Böllerschützen, bzw. die Auflagen der Sicherheitsbehörden sind einzuhalten.
5. Das Abfeuern von Anzündhütchen nach Ankunft am Parkplatz ist eine Unsitte, und ist strengstens verboten, (Unfallgefahr!) weiterhin führt es zum Verstopfen des Pistons.
6. Zur Verdämmung ist nur Kork erlaubt.
7. Abgeschossene Zündhütchen dürfen nicht am Schießplatz weggeworfen, sondern müssen vom Schützen mitgenommen werden.
8. Es darf nur unter Aufsicht und nach Anweisung des zuständigen Schießleiters gemeinsam geladen und geschossen werden.
9. Es darf nur mit sicherheitstechnisch einwandfreiem Böllengerät geschossen werden, das über ein gültiges Beschusszeichen verfügt, bzw. für das eine gültige Beschussbescheinigung vom Beschussamt vorliegt.
10. Während der Abgabe von Schüssen sind die Hand- und Schaftböller steil bzw. schräg nach oben zu richten.
11. Schussversager dürfen nicht nachgeschossen werden! Am Schluss des Platzschiessens werden alle Versager unter dem Kommando des Schießleiters abgeschossen.
12. Im Falle, dass Schussversager im Ausnahmefall nicht nachgeschossen werden können, muss jede Böllergruppe ein Gerät oder Werkzeug zur Verfügung haben, mit dem der Schütze den Korken eines Versagers gefahrlos vor Ort entfernen kann.
13. Solange sich Schützen am Aufstellplatz, im Festzug oder am Schießplatz in Bewegung befinden (d.h. ihre endgültige, zugewiesene Position noch nicht eingenommen haben) darf nicht geschossen werden.
14. Die Mitnahme von Böllerpulver und Anzündhütchen in Versammlungsräumen und Festzelten ist untersagt.
15. Bei groben Verstößen behält sich der Veranstalter den sofortigen Ausschluss des Schützen bzw. des Vereins und Meldung an das zuständige Kreisverwaltungsreferat/Ordnungsamt vor.  
Der Veranstalter behält sich kurzfristige Änderungen vor.

Ein unfallfreies und harmonisches Platzschießen wünschen Euch die  
Biber Böllerschützen